

Satzung der Evangelischen Paulusgemeinde im Rhein Hessischen Hügelland

Vom 30. Juni 2026

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Appenheim, Bubenheim, Engelstadt, Essenheim, Gau-Algesheim / Ockenheim, Jugenheim, Nieder-Hilbersheim, Nieder-Olm / Sörgenloch, Ober-Hilbersheim und Stackeden-Elsheim haben aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes übereinstimmend die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Vertrauen auf das Evangelium von Jesus Christus und in der Nachfolge seines Wortes bilden wir als Christinnen und Christen eine gemeinsame Gesamtkirchengemeinde.

„Christus ist das Haupt des Leibes, nämlich der Gemeinde. Wir aber sind viele Glieder – doch ein Leib in ihm.“ (vgl. 1. Korinther 12; Epheser 4,15)

Aus dieser geistlichen Einheit heraus verbinden wir unsere Kräfte und Gaben, um Kirche in dieser Region gemeinsam zu gestalten. Unsere Gemeinschaft dient dem Zeugnis des Glaubens, der Verkündigung des Evangeliums und dem Dienst am Nächsten.

Wir wollen Räume der Begegnung schaffen, Solidarität leben und gemeinsam zum Wohl der Menschen in unseren Orten beitragen. In Vielfalt geeint, setzen wir uns dafür ein, Gottes Liebe sichtbar und erfahrbar zu machen.

Im Umgang miteinander verpflichten wir uns zu Respekt, gegenseitiger Achtung und einem konstruktiven Miteinander. In Konfliktfällen orientieren wir uns an dem christlichen Gebot der Versöhnung und den Grundsätzen der gewaltfreien Kommunikation.

So gestalten wir unser kirchliches Leben in Verantwortung vor Gott und den Menschen – als lebendiger Leib Christi in dieser Region.

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Paulusgemeinde im Rhein Hessischen Hügelland“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Stackeden-Elsheim.

(4) Die Ev. Michaelisgemeinde Appenheim, Ev. Kirchengemeinde Bubenheim, Ev. Kirchengemeinde Engelstadt, Ev. Mauritiusgemeinde Essenheim, Ev. Kirchengemeinde Gau-Algesheim / Ockenheim, Ev. Kirchengemeinde Jugenheim/Rhein Hessen, Ev. Kirchengemeinde Nieder-Hilbersheim, Ev. Kirchengemeinde Nieder-Olm / Sörgenloch, Ev. Kirchengemeinde Ober-Hilbersheim und die Ev. Kirchengemeinde Stackeden-Elsheim sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihre bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr.
- (2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Gemeindemitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindemitgliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.
- (4) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.
- (5) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet.
- (6) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.
- (7) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Dem Gesamtkirchenvorstand gehören gewählte und berufene Mitglieder an. Jede Kirchengemeinde stellt pro angefangene 900 Gemeindeglieder ein gewähltes Mitglied. Außerdem werden mindestens 2 bis maximal 4 Mitglieder des Verkündigungsteams in den Gesamtkirchenvorstand gemäß § 25 der Kirchengemeindeordnung berufen.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.

§ 4

Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden.

(2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatsynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

§ 5

Ausschüsse

(1) Für jede Ortskirchengemeinde soll ein Ortsausschuss eingerichtet werden. Mindestens ein Mitglied des Ortsausschusses soll Mitglied des Gesamtkirchenvorstandes sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Verfügungen über Vermögensbestandteile (z. B. Liegenschaften und Immobilien) im Bereich einer Ortskirchengemeinde sowie die Umwidmung von ortskirchengemeindebezogenen Rücklagen erfolgen im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsausschuss.

(3) Der Gesamtkirchenvorstand bildet Fachausschüsse. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Haushalt und Vermögen

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfängerin der Zuweisungen.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.

(3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde enthalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat.

(4) Es wird festgestellt, dass die Ev. Mauritius-Gemeinde Essenheim Mitglied der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN ist. Zwingende Regelungen bei der Vermögensverwaltung oder Erlösverwendung aufgrund dieser Zweckbindung bleiben unberührt.

§ 7

Kollekten, Spenden und Sammlungen

(1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.

(2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

§ 8

Satzungsänderungen

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 9

Aufhebung, Ausgliederung

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen grundsätzlich entsprechend den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

(3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zum 1. September 2027 gehören grundsätzlich alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände dem Gesamtkirchenvorstand an.
- (2) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatsynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2027 in Kraft.

